

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 30.11.2016

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	31.10.2016
2			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.10.2016
3			LGLN - RD Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigung	26.09.2016
4			Bundesnetzagentur	27.09.2016
5			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	27.09.2016
6	Samtgemeinde Selsingen	26.09.2016		
7	Samtgemeinde Sittensen	26.09.2016		
8	Gascade Gastransport GmbH	27.09.2016		
9	Wasserverband Bremervörde	27.09.2016		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.09.2016		
11	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	28.09.2016		
12	Samtgemeinde Tarmstedt	28.09.2016		
13	Tennet TSO GmbH	04.10.2016		
14	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	06.10.2016		
15	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	06.10.2016		
16	Polizeikommissariat Zeven	06.10.2016		
17	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Gst. Verden	10.10.2016		
18	Landkreis Stade	10.10.2016		
19	Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e.V.	10.10.2016		
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	10.10.2016		
21	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	11.10.2016		
22	Industrie- und Handelskammer Stade	18.10.2016		

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 30.11.2016

23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20.10.2016		
24	Niedersächsische Landesforsten	24.10.2016		
25	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	28.10.2016		

<i>Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)</i>

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 1

Zu 1. Regionalplanung:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2. Wasserwirtschaft:

Die Stellungnahme betrifft die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe) und wird dort behandelt.

Gegen die 55. Änderung des B-Planes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Ich weise erneut darauf hin, dass anhand der vorliegenden Unterlagen keine abschließende Beurteilung, hinsichtlich der Einhaltung der Lärmrichtwerte nach der 18. BImSchV möglich ist. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 50 m südwestlich des vorhandenen Sportplatzes. Es muss die gesamte Sportanlage, mit Parkplatz und An- und abfahrenden Verkehr u.a., hinsichtlich der Immissionen berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

Zu 3. Bodenschutz- und Abfallrecht:

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Zu 4. Immissionsschutz:

Der vorhandene Sportplatz liegt näher an dem nächstgelegenen Wohnhaus als das Planänderungsgebiet. Dort befinden sich ebenfalls die Parkplätze. Hier sind bisher keine Konflikte zwischen dem Sportbetrieb und der Wohnnutzung aufgetreten.

Aufgrund der größeren Entfernung zum Wohnhaus kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine gesonderte Untersuchung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein Lärmgutachten wurde zwischenzeitlich durch den TuS Rüspel für den Bauantrag beauftragt. Die Ergebnisse werden dort Berücksichtigung finden.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

5. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

6. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bitte ich den neuen Sportplatzkomplex aus alter und neuer Spielfläche zur Verringerung der Beeinträchtigung randlich einzugrünen wie bisher und in der Vergangenheit (damals Pappelreihe) auch, wobei ausschließlich heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden wären. Damit wäre auch der schon vollzogene (?) Verlust der bisherigen Eingrünung nach Nordosten kompensiert, denn die laufende Länge wäre länger als bisher durch das im Südosten zusätzlich anfallende Teilstück.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 5. Kreisarchäologie:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 6. Untere Naturschutzbehörde:

Die Anregung betrifft die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (25.10.2016)

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Sportplatzes vor. Dazu erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche auf einer Fläche von 1,2 ha.

Die Fläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die vorliegenden Unterlagen lassen die planerische Auseinandersetzung dessen bisher vermissen.

Angrenzend an die geplanten Gebiete befinden sich Hofstellen mit Stallgebäuden sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass die vorliegende Planung den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe in immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht beeinträchtigt. Die Unterlagen lassen Aussagen dazu bisher vermissen. Eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts halten wir für geboten.

Wir weisen darauf hin, dass für die Planung von Kompensationsmaßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 a BauGB auf agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 (3) BauGB Rücksicht zu nehmen ist.

Stellungnahme zu Nr. 2

Mit der zukünftigen Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz wird der Landwirtschaft eine Teilfläche eines Ackers entzogen.

Der ansässige Sportverein benötigt, um einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten, einen zweiten Trainingsplatz. Der bisherige Trainingsplatz steht aufgrund einer zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Ein Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ist nicht vorgesehen. Es soll lediglich ein zweites Spielfeld geschaffen werden.

Mit dem geplanten Vorhaben lassen sich keine Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ableiten. Zudem wird insgesamt nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch genommen; seitens des Eigentümers stehen die Flächen für die Errichtung eines Spielfeldes zur Verfügung. Wesentliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind auf Grund der relativ geringen Flächengröße und der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen nicht zu erwarten.

Durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Inwieweit diese im Planänderungsgebiet kompensiert werden können oder ob weitere landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Großflächige Ausgleichsmaßnahmen müssen mit dem Vorhaben nicht angelegt werden.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

Nach den vorliegenden Unterlagen (Abwägung unserer Stellungnahme vom 18.05.2016) wird auf nachgelagerte Verfahren verwiesen.

Wir regen an, bereits im Flächennutzungsplan mit der sich entfaltenden Bindungswirkung einen entsprechenden Hinweis zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gemäß § 1 a BauGB in nachgelagerten Verfahren aufzunehmen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ein gesonderter Hinweis im Flächennutzungsplan zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf nachfolgenden Planebenen ist nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, zur Kenntnis zu nehmen, nicht zu berücksichtigen bzw. bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

<i>Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)</i>

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 LGLN - RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung
(26.09.2016)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese
Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefah-
renerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam,
dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die
Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Stellungnahme zu Nr. 3

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Der Hinweis der LGLN – RD Hameln-Hannover zur Kampfmittelbeseitigung ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Bundesnetzagentur (26.09.2016)

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Hinweise betreffen zukünftige Bauleitplanverfahren.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Hinweise der Bundesnetzagentur sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (27.09.2016)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches kein Gewässer II. Ordnung verläuft.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 – 25

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: